

jetzt nach dem Ende der UdSSR und dem Zusammenbruch Jugoslawiens wieder aktuelle Thema wohl nicht behandeln können. Ein Werk aus einem Guß. Man möchte es bis zur letzten Seite nicht aus der Hand legen.

„Anliegen dieser Arbeit ist es, einen Gesamtüberblick zu geben. Die Situation in den einzelnen Vertragsstaaten war oft völlig unterschiedlich. Auch die einzelnen Minderheiten befanden sich selten in miteinander vergleichbaren Lagen (...). Daher konzentriert sich der Hauptteil dieser Schrift auf die Beschwerden aus den einzelnen Ländern, gegliedert nach den einzelnen Volksgruppen.“ (S. XII)

Zunächst beschreibt der Autor Entstehung und Verfahren des Minderheitenschutzes. Es folgt eine Analyse der Stärken und Schwächen des Systems. Wie sah die Arbeit des Völkerbundes gegenüber den einzelnen Ländern und Minderheiten konkret aus? Was hat er tatsächlich geleistet? Inwiefern haben sich so unterschiedliche Bedingungen so verschiedenartiger Staaten wie der mitteleuropäischen Tschechoslowakei und des Balkanstaats Albanien auf seine Tätigkeit ausgewirkt? Gab es starke und schwache Minderheiten, oder waren alle vor dem Völkerbund gleich?

Akribisch geht Martin Scheuermann allen Einzelheiten Land für Land nach: Lettland, Estland, Litauen, Polen, Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Albanien, Bulgarien, Griechenland und Türkei werden auf ihre spezifische Situation hin untersucht.

Die Reformversuche von Madrid mit diplomatischen Kämpfen im Vorfeld und sämtlichen theoretischen Diskussionsvorschlägen für die Reformdebatte werden kompetent besprochen. Ein kurzer Abriß zu Art, Umfang und Zählversuchen der Beschwerden ist dem Verzeichnis zulässiger und unzulässiger Beschwerden vorausgestellt.

Eine politische Geschichte der konkreten Arbeit des Völkerbundes, die man nicht verpassen sollte.

Dagmar Reimann, Tong Norton, GB

Gustav Gusenau

Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität

Tagungsband des Instituts für Internationale Friedensstiftung, Wien

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 207 S., € 30,00

Der vorliegende Sammelband ist im wesentlichen das Ergebnis einer vom Institut für Internationale Friedenssicherung (IIF) der Landesverteidigungsakademie (LVAK) durchgeführten Forschungskonferenz vom 12.-14. November 1999 in Reichenau/Rax. Thema der Tagung war das Phänomen der „Humanitären Militärischen Intervention“ (HMI), ihre Forschungszugänge, d.h. aktuelle und grundsätzliche Überlegungen, die aus philosophi-

scher, politischer und juristischer Sicht diskutiert wurden. Die hier vorliegenden Aufsätze fassen jeweils die wichtigsten Argumente und Ergebnisse der einzelnen Themenbereiche zusammen.

In der Einleitung über das Wesen und den Wert der Militärischen Intervention von *Christian M. Stadler* geht es zunächst um die Klärung des Betreffs der „Humanitären Militärischen Intervention“.

Der Linzer *Heribert Franz Köck* erörtert die humanitäre Intervention als rechtliche, moralische, wissenschaftliche und praktische Frage, aus geschichtlicher Sicht und in der heutigen internationalen pluralistischen Gemeinschaft.

Für die philosophischen Überlegungen zu einer Ethik der Intervention zeichnet *Wolfgang Kersting* verantwortlich. Er sucht Antworten auf die Frage, ob sich Menschenrechte mit Gewalt zwischenstaatlich durchsetzen lassen. „Gerade wenn das Völkerrecht, das aus dem *Ius Publicum Europaeum* entstanden ist, Weltrecht werden möchte, darf es sich nicht zum Vehikel der normativen Besonderheiten des kulturellen europäischen, westlichen Selbstverständnis[ses] machen.“ (S. 60)

Von einer Interventionspflicht spricht die Tübingerin *Véronique Zanetti* in ihrem Aufsatz. Ihre Argumente für die Verrechtlichung der humanitären Intervention im Globalisierungszeitalter sind stichhaltig.

Hochinteressant ist der ausführliche Beitrag von *Armin A. Steinkamm*. Er versucht Antworten auf folgende Fragen zu geben: „Warum hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Kosovo-Konflikt versagt – und wie hätte auf die Eskalation des Konflikts im Herbst 1997 auf der Grundlage des Völkerrechts theoretisch reagiert werden müssen? Was hat die NATO völkerrechtlich zum militärischen Eingreifen legitimiert? Wohin geht die völkerrechtswissenschaftliche Diskussion? Und: Auf welcher Grundlage war der Einsatz der Bundeswehr verfassungsrechtlich legitimiert?“ (S. 112) Die Bewertung des Autors gipfelt in der Aussage, daß Rußland und China durch ihr nicht Charta-konformes Verhalten den Sicherheitsrat blockiert und so die NATO zum Handeln gezwungen haben. Steinkamm's Ansicht nach sollte in Zukunft ein solcher Mißbrauch des Vetos geahndet werden. Im Übrigen habe diese ‚geschichtliche Begebenheit‘ deutlich gemacht, daß dringend neue völkerrechtliche Lösungen zu entwickeln seien. Steinkamm schlägt vor, die Rechtswidrigkeit eines Veto-Mißbrauchs im Sicherheitsrat feststellen zu lassen, mit der Folge, daß ein solches Veto keine Rechtswirksamkeit entfaltet. Andere von Steinkamm in Erwägung gezogene Alternativen sind z.B. der komplette Wegfall von Vetos bei der Verhütung von schweren Menschenrechtsverletzungen oder eine Novellierung der Charta dahingehend, daß es in Zukunft ausreichend sein könnte, wenn neben einer Mehrheit aller Sicherheitsratsmitglieder auch eine Mehrheit innerhalb der fünf ständigen Mitglieder für eine Intervention stimmt. Drastischste Lösung könnte sogar ein Ausschluß aus dem Sicherheitsrat sein. Die zur Zeit noch bestehende Lücke wird seit Jahren durch die Intervention aus humanitären Gründen gefüllt. Zusammenfassend hält der Autor fest, daß auswärtige Interventionen die größten Erfolgsaussichten für die Beendigung eines Bürgerkriegs und die nachhaltige Entwicklung eines Friedensprozesses haben, um den es hier geht.

Herfried Münklers Beitrag, Menschenrechte und Staatsräson, ist eine politikwissenschaftliche Überlegung zur Praxis von Intervention und Nichtintervention in unserer Zeit. Der Beitrag ist hochaktuell und bietet besonders in seinem Abschnitt „Die geschwundene Kriegsführungsfähigkeit liberaler Demokratien“ brisante Denkanstöße.

Am Beispiel zweier außereuropäischer Krisenherde zeigt *Peter Hazdra*, wie „Zögern und Passivität der internationalen Truppen alle anderen zivilen und humanitären Bemühungen nachhaltig beeinträchtigen und daß gewaltlose humanitäre Hilfe in von Menschen verursachten humanitären Katastrophen ohne Beseitigung der politisch-militärischen Ursachen nicht zum gewünschten Ergebnis führen kann“ (S. 167). Dafür analysiert er die UN-Friedensmission in Kambodscha und die humanitäre Katastrophe im Gebiet der Großen Seen, bei denen er selber vor Ort als Helfer eingesetzt war. Er geht auf Pläne für eine internationale Eingreiftruppe ein, die auch von verschiedensten anderen Seiten schon häufig vorgeschlagen wurde. Hazdra kommt wiederum zu dem Schluß, daß zivile Anstrengungen nur Erfolg haben können, wenn das militärische Umfeld es erlaubt, und stellt außerdem fest, daß der moralische Stellenwert einer Mission nicht darauf beruht, ob sie auf einem Sicherheitsratsbeschluß der UNO basiert oder nicht.

Im letzten Kapitel betrachtet noch einmal *Steinkamm* einige Aspekte der humanitären Intervention in Kosovo, ein Aufsatz, der sicher direkt hinter seinen ersten Beitrag besser gepaßt hätte.

Fazit: Der Band bietet Bekanntes, aber auch viel Aufschlußreiches, kann Basis sein für eine lebhafte Diskussion und zeigt einige mögliche Wege für die Zukunft auf. All dies in schnell erfaßbarer Form.

Dagmar Reimann, Tong Norton, GB

Silja Vöneky

Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 145

Springer Verlag, Berlin, 2001, 593 S., € 99,00

Die unter Betreuung von Rüdiger Wolfrum am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht entstandene, sorgfältige Dissertation von Silja Vöneky besitzt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngsten, weltweit beachteten militärischen Auseinandersetzungen in Afghanistan sowie nach den Golfkriegen und dem Kosovo-Konflikt einen deutlichen Aktualitätswert. Die Arbeit leistet einen gewichtigen Beitrag zur Klärung der nicht nur rechtstheoretisch, sondern auch rechtspolitisch und für die Rechtsanwendung relevanten Kernfrage der Untersuchung, ob und inwieweit kriegführende Staaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts aus Gründen des Schutzes natürlicher Ressourcen trotz